Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 83 (1974)

Heft: 5

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHES ROTES KREUZ

Nr. 5, 83, Jahrgang 1, Juli 1974

Verlag Schweizerisches Rotes Kreuz, Taubenstrasse 8, 3001 Bern, Telefon 031 22 14 74

Jahresabonnement Fr. 15.—, Ausland Fr. 20.—, Einzelnummer Fr. 2.— Postcheckkonto 30 - 877 Erscheint alle 6 Wochen

Redaktion Esther Tschanz Mitarbeiterin für die Gestaltung: M. Hofer

Administration und Inseratenverwaltung Willy Leuzinger Schweizerisches Rotes Kreuz, Taubenstrasse 8, 3001 Bern

Druck Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2

Inhalt

Krise der Rotkreuz-Idee?
Zum Tode von Pierre Boissier
Der Lindenhof jubiliert
Die Gesundheitsschwester
Die Studie über die Kaderschule
Anregen und bereichern
Die Benennung der Altersunterkünfte
Unterwegs im Busch
Yom Kippur 5734
Die Wurzeln des Rassismus
«Wissenschafts-Mosaik»
Achtung: Gift!

Aus der Tätigkeit des Schweizerischen Krankenhausinstituts Aktion «Gesundes Zug» Aus unserer Arbeit

Titelbild: Voller Hoffnung schauen diese nigerischen Kinder zu, wie Lebensmittel aus einem Flugzeug entladen werden. Seit über einem Jahr kämpfen internationale Hilfswerke gegen die Folgen der Trockenheit, die das Sahelgebiet heimsucht.

Krise der Rotkreuz-Idee?

Nach Beendigung der diplomatischen Konferenz, die sich mit der Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts befasste, las man in den Zeitungen Artikelüberschriften wie «Krise der Rotkreuz-Idee», «Die Genfer Rotkreuzkonferenz ein Misserfolg» usw., die das unbefriedigende Ergebnis dieser ersten Phase der Konferenz widerspiegelten. Dass erst einige wenige Artikel der vorgesehenen Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Abkommen über den Schutz von Kriegsopfern behandelt und angenommen wurden, ist bedauerlich; beunruhigend hingegen ist die Verkennung des Zweckes der Abkommen. Die beiden vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in vierjähriger Arbeit und nach zahlreichen Expertenkonsultationen entworfenen Zusatzprotokolle sollen den Schutz der Zivilbevölkerung bei den modernen Kampfmitteln und -methoden verbessern und für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ähnliche Bestimmungen in Kraft setzen wie sie für internationale Konflikte bestehen, wodurch beispielsweise auch Angehörige einer Befreiungs- oder Widerstandsbewegung - sofern sie sich selbst an das geltende Kriegsrecht halten – analog den Militärpersonen behandelt würden. Dass die Einbeziehung solcher «Guerilleros» aus humanitären Gründen erfolgen soll und politisch irrelevant ist, wurde von vielen nicht begriffen. Artikel 3 der Genfer Konventionen, der auch nichtregulären Kombattanten ein Mindestmass an Schonung einräumt, sagt ausdrücklich, dass die Gewährung des humanitären Schutzes